

KIPA Industrie-Verpackungs GmbH • 33719 Bielefeld

Allgemeine Verpackungs- und Lieferbedingungen



(Stand: 1. Januar 2021)

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Verpackungs- und Lieferbedingungen („AVLB“) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AVLB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AVLB abweichender Bedingungen des Auftraggebers die vertraglich geschuldete Leistung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen.
- 1.2 Unsere AVLB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.3 Unsere AVLB in der jeweils gültigen Fassung gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

2. Vertragsschluss - ADSP

- 2.1 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftraggeber zwecks Ausführung des Vertrages über Verpackungsleistungen und/oder Lieferungen getroffen werden, sind in dem Vertrag einschließlich dieser AVLB vollständig schriftlich niedergelegt. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende oder darüber hinausgehende mündliche Zusagen zu machen.
- 2.2 Unsere Angebote sind verbindlich für die jeweils genannte Gültigkeitsdauer. Enthalten unsere Angebote keine Gültigkeitsdauer, so sind sie freibleibend. Erteilt der Kunde einen Auftrag auf der Grundlage unseres freibleibenden Angebots, kommt der Vertrag durch unsere Auftragsbestätigung oder – insbesondere im Falle von Kleinstaufträgen – durch unsere Lieferung oder Leistung zustande.
- 2.3 Unsere Angebote für Transporte, fob-Kosten oder sonstige Nebenleistungen sind freibleibend bis zur endgültigen Bestellung, sofern sich aus dem geschriebenen Text nichts anderes ergibt.
- 2.4 Soweit Aufträge auf die Erbringung expeditioneller Dienstleistungen, Transportleistungen und/oder Einlagerungen gerichtet sind, gelten hierfür abweichend von den nachstehenden Bestimmungen dieser AVLB die ADSP 2017 („ADSP“), die auf unserer Internetseite unter www.kipa.de abrufbar sind. Die ADSP gelten für die vorgenannten Leistungen auch dann, wenn diese in Verbindung mit einem Verpackungsauftrag erbracht werden. **Wir weisen darauf hin, dass die ADSP in Ziff. 23 die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB in Höhe von 8,33 SZR/kg je Schadensfall auf 1,25 Mio. Euro oder 2 SZR/kg bzw. je Schadensereignis auf 2,5 Mio. Euro oder 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag jeweils höher ist, und bei multimodalen Transporten unter Einschluss der Seebeförderung auf 2 SZR/kg beschränken.**

3. Umfang und Inhalt der Leistungen

- 3.1 Für den Umfang und Inhalt der von uns zu erbringenden Leistungen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, wenn der Vertrag durch diese zustande kommt. Kommt der Vertrag auf der Grundlage unseres verbindlichen Angebots mit Auftragserteilung des Kunden zustande, ist die Beschreibung der zu erbringenden Leistungen in unserem Angebot maßgebend.
- 3.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, Modellen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

4. Preise

- 4.1 Unsere Preise verstehen sich in „EURO“. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 4.2 Die Preise verstehen sich „ab Werk“. Die Versandkosten sowie die Kosten einer ggf. nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber abzuschließenden Transportversicherung trägt der Auftraggeber.
- 4.3 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn sich bei der Abwicklung des Vertrages aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben – insbesondere aufgrund von Materialpreisänderungen, Tarifabschlüssen, geänderten gesetzlichen Regelungen oder unvorhersehbaren, erschwerten Arbeitsbedingungen – eine Erhöhung der der Preiskalkulation zugrunde gelegten Gesamtkosten ergibt. Dies gilt auch, sofern im Betrieb des Kunden zusätzliche Stillstandskosten des von uns eingesetzten Personals anfallen. Verringern sich die der Preiskalkulation zugrunde gelegten Kosten, sind wir verpflichtet, den Preis ebenfalls entsprechend anzupassen.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die jeweiligen Zahlungen entsprechend den Vorgaben der Auftragsbestätigung zu leisten. Sofern nichts anderes vereinbart, sind unsere Rechnungen 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- 5.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt oder unbestritten sind. Diese Beschränkung gilt nicht für Gegenansprüche des Auftraggebers aufgrund von Mängeln oder aufgrund der (teilweisen) Nichterfüllung des Vertrages, die sich aus demselben Vertragsverhältnis ergeben wie unsere Forderung.

6. Leistungszeiten — Lieferverzug

- 6.1 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung ist für die Liefer- und Leistungszeit unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
- 6.2 Der Beginn der von uns angegebenen Liefer- und Leistungszeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- 6.3 Die Einhaltung unserer Leitungsverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers (bei Verpackungsleistungen insbesondere nach Abschnitt II Ziffer 3) voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages (§ 320 BGB) und die Unsicherheitseinrede (§ 321 BGB) bleiben vorbehalten.
- 6.4 Alle Ereignisse höherer Gewalt, die wir nicht gemäß § 276 BGB zu vertreten haben und die uns an der Leistungserbringung hindern, wie z.B. unvorhergesehene Betriebsstörungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, nicht rechtzeitige Belieferung mit den erforderlichen Verpackungsmaterialien trotz ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Bestellung, entbinden uns von der Erfüllung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen, solange diese Ereignisse andauern. Wir sind verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn ein solches Ereignis eintritt; gleichzeitig sind wir gehalten, dem Auftraggeber Mitteilung darüber zu machen, wie lange ein solches Ereignis voraussichtlich dauert. Falls ein solches Ereignis länger als drei Monate andauert, ist jede der Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung wird in diesem Fall unverzüglich zurückerstattet.
- 6.5 Unsere Haftung wegen Liefer- oder Leistungsverzuges ist für den Schadensersatz neben der Leistung (Verzögerungsschaden) auf 5 % und für den Schadensersatz statt der Leistung auf 30 % des nach dem Nettopreis bemessenen Wertes der verspäteten Lieferung oder Leistung begrenzt, soweit uns weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind – auch nach Ablauf einer uns gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
- 6.6 Verzögert sich der vereinbarte Termin aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, gehen etwa anfallende Mehrkosten zu seinen Lasten.

7. Einfuhrbestimmungen, IPPC-Standard

- 7.1 Wir berücksichtigen die Bestimmungen für die Einfuhr von Holz in Länder, in denen der IPPC-Standard ISPM 15 einzuhalten ist. Das Holz wird gemäß den Anforderungen behandelt und die von uns gefertigten Packstücke werden mit unserer Registriernummer gekennzeichnet.
- 7.2 Die Beweislast für etwaige Mängel der Verpackung zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs trägt der Auftraggeber. Schadensersatzansprüche infolge einer Zurückweisung von Packstücken oder Packmitteln durch die Behörde des Empfängerlandes bei der Einfuhr aufgrund behaupteten Verstoßes gegen den IPPC Standard ISPM 15 geltend macht. Im Falle willkürlicher Zurückweisung durch die Behörden des Empfängerlandes haften wir nicht. Zudem übernehmen wir keine Gewähr für etwaige Hölzer, die der Auftraggeber von Dritten zugekauft hat.

8. Haftung

- 8.1 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder auf einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrages notwendig ist und auf deren Erfüllung der Vertragspartner vertraut hat und auch vertrauen durfte. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf die Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung begrenzt. Die

- Deckungssumme für Sachschäden beträgt EURO 500.000,- je Schadenereignis, maximal EURO 2,5 Millionen je Versicherungsjahr. Vermögensschäden sind nach näherer Maßgabe des Versicherungsschutzes mitversichert. Detailinformationen stellen wir auf Anforderung zur Verfügung. Soweit der Versicherer leistungsfrei ist (z.B. durch Selbstbehalt, Serienschaden, Jahresmaximierung, Risikoausschlüsse), so haften wir mit eigenen Ersatzleistungen; in diesem Falle ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 8.2 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
- 8.3 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung — ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs — ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Unsere Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch abschließend nach Ziffer 6.5.
- 8.4 Die Begrenzung nach Ziffer 8.1 gilt auch, soweit der Auftraggeber anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistungen Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 8.5 Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 8.6 Abweichend von den vorstehenden Bedingungen gelten für Leistungen gemäß Ziffer 2.4 die Haftungsregelungen der ADSp.
- 8.7 Dem Auftraggeber steht es frei, wegen des besonderen Risikos einen weitergehenden Versicherungsschutz zu verlangen. Wir werden uns hierum bemühen, können jedoch angesichts der Besonderheiten des Versicherungsmarktes keine Gewähr übernehmen. Soweit wir in der Lage sind, eine weitergehende Versicherung zugunsten des Auftraggebers abzuschließen, ist der Auftraggeber verpflichtet, die anfallende Mehrprämie zu übernehmen.

9. Rücktritt vom Vertrag

- 9.1 Der Auftraggeber kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben; im Falle von Mängeln (Abschnitt II Ziffer 4 und Abschnitt III Ziffer 3) verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Voraussetzungen.
- 9.2 Der Auftraggeber hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach unserer Aufforderung zu erklären, ob er wegen Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Wir behalten uns das Eigentum an allen unseren Verpackungsmaterialien und Liefergegenständen bis zum Eingang der Zahlungen vor, die zwischen dem Auftraggeber und uns aufgrund der zwischen uns bestehenden Geschäftsverbindung bis zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses bereits entstanden waren. Sofern zwischen dem Auftraggeber und uns ein Kontokorrentverhältnis vereinbart ist, bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auch auf den jeweils anerkannten Saldo. Gleiches gilt, soweit ein Saldo nicht anerkannt wird, sondern ein „kausaler“ Saldo gezogen wird, etwa deswegen, weil der Auftraggeber in Insolvenz oder in Liquidation gerät. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurückzunehmen und die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände zurückzunehmen.
- 10.2 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir gegebenenfalls Drittwiderspruchsklage erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die notwendigen Kosten für die Abwendung des Eingriffs zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den uns entstehenden Ausfall.
- 10.3 Werden von uns gelieferte Gegenstände mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, vermengt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware (Faktura-Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu der oder den anderen vermischten, vermengten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung, Vermengung oder Verbindung. Erfolgt die Vermischung, Vermengung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für uns.
- 10.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, von ihm erworbene Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft wurde. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Auftraggeber auch nach Auslieferung berechtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht gestellt ist oder Zahlungseinstellung nicht vorliegt.
- 10.5 Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt alleine uns.

11. Gerichtsstand — Sonstiges

- 11.1 Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht ausschließlich zuständig; wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Auftraggeber auch an dem für ihn zuständigen Gericht zu verklagen. Satz 1 gilt nur gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 11.2 Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 11.3 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist für alle sich aus dem Vertrag ergebender Verbindlichkeiten, einschließlich der Zahlungspflichten des Auftraggebers, unser Geschäftssitz Erfüllungsort. Satz 1 gilt nur gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Abschnitt II: Besondere Bedingungen für Verpackungsleistungen

1. Gefahrenübergang

- 1.1 Soweit nichts anderes vereinbart, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung, wenn wir die Leistung in unserem Werk erbringen, ab Verladung Ausgangsfahrzeug auf den Auftraggeber über, spätestens jedoch dann, wenn er das verpackte Gut entgegennimmt. Erbringen wir Verpackungsleistungen beim Auftraggeber, so schulden wir vorbehaltlich abweichender Vereinbarung lediglich die Bereitstellung zur Verladung auf das Ausgangsfahrzeug, so dass die Gefahr bereits mit der Bereitstellung der zur Verladung vorbereiteten Kollis auf den Auftraggeber übergeht. Die gesetzlichen Vorschriften zum Gefahrenübergang im Falle des Annahmeverzuges bleiben unberührt.

2. Verpflichtungen des Auftraggebers

- 2.1 Die ordnungsgemäße Erfüllung des Verpackungsauftrages setzt voraus, dass das zu verpackende Gut in einem für die Durchführung des Verpackungsauftrages bereiten und geeigneten Zustand uns rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird. Wenn schriftlich nichts anderes vereinbart ist, sind besonders korrosionsanfällige Teile gesäubert (d.h. insbesondere frei von Fertigungsstoffen, Produktionsrückständen, bereits vorhandener Korrosion und sonstigen Verschmutzungen wie beispielsweise Handschweiß) und mit geeigneten Kontakt-Korrosionsschutzmitteln behandelt zu übergeben. Der Auftraggeber hat darauf zu achten, dass die eingesetzten Reinigungsmittel nicht ihrerseits korrosiv wirken. Für ungereinigte Teile kann keine Gewährleistung in Bezug auf den Korrosionsschutz übernommen werden. Eine Nachkonservierung von Maschinen wird nur bei einer separaten schriftlichen Beauftragung durch uns übernommen. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, uns vor Verpackungsbeginn Art und Name des von ihm für die Vorkonservierung verwendeten Schutzmittels mitzuteilen.
- 2.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor der Übergabe des zu verpackenden Gutes alle Kühl- und Flüssigkeitssysteme zu entleeren. Behälter, Hohlräume und Leitungssysteme sind zu trocknen oder dicht zu verschließen.
- 2.3 Ferner ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber uns die zutreffenden Gewichtsangaben und sonstigen besonderen Eigenschaften des Gutes bis spätestens zur Anlieferung schriftlich bekannt gegeben hat. Hierzu gehören insbesondere Angaben über den Schwerpunkt und für Kran- und Staplerarbeiten die Bekanntgabe der Anschlagpunkte. Gefahrgüter sind mit allen notwendigen Angaben (Sicherheitsdatenblatt) schriftlich zu deklarieren. Hat der Auftraggeber uns bei Vertragsschluss nicht auf die Gefahrguteigenschaft hingewiesen, so führen wir die Verpackungsleistungen nur gegen Übernahme der anfallenden Mehrkosten durch den Auftraggeber durch.
- 2.4 Auf eine etwa zusätzlich notwendige und besondere Behandlung des zu verpackenden Gutes hat uns der Auftraggeber schriftlich hinzuweisen. So sind wir beispielsweise zu informieren, für welche Güter wegen besonderer Korrosionsgefährdung Dichtverpackungen unter Zugabe von Trockenmitteln oder andere Korrosionsschutzverfahren zu erfolgen haben.
- 2.5 Wir gehen von normalen Beanspruchungen während des Transportes und Umschlag aus. Der Auftraggeber hat uns schriftlich auf besondere Risiken hinzuweisen, wie sie sich aus den Anforderungen des jeweiligen Transportweges, von Lade- und Transportmitteln, aufgrund übermäßiger Belastung von Containern und Verpackungen sowie bei einer eventuell vorgesehenen Nachlagerung auch hinsichtlich allgemeiner Umweltbelastungen ergeben. Für Schäden, die durch übermäßige Belastungen von Containern und Verpackungen während eines Transportes entstehen, auf die der Auftraggeber uns zuvor nicht entsprechend dieser Regelung hingewiesen hat, übernehmen wir keine Haftung.
- 2.6 Für die Übersetzung von Kollistlisten in Fremdsprachen ist der Auftraggeber verantwortlich, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 2.7 Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgt die Verpackung in unserem Betrieb. Der rechtzeitige An- und Abtransport der Güter obliegt dem Auftraggeber. Soweit ein Verpackungsauftrag außerhalb unseres Betriebes durchzuführen ist, hat der Auftraggeber ausreichende Hallenfläche und die erforderlichen Hebezeuge (Kran, ggf. Autokran, Stapler und Anschlagmittel) einschließlich des notwendigen Bedienungspersonals für eine zügige und fachgerechte Durchführung des Verpackungsauftrages sowie die erforderliche Energie (Strom und Pressluft mit einem Druck von mindestens 8 bar) unentgeltlich bereitzustellen. Etwaige zeitliche Einschränkungen für die Durchführung der Arbeiten vor Ort sind uns rechtzeitig mitzuteilen. Nicht durch uns zu vertretende Wartezeiten werden wir gegenüber dem Auftraggeber nach Aufwand abrechnen.

- 2.8 Die zur Markierung erforderlichen Angaben sind uns schriftlich rechtzeitig (mindestens einen Tag vor dem Verpackungstermin) vor Durchführung der Verpackung zu übermitteln.
- 2.9 Für ausreichende Versicherung der zu verpackenden Güter (z.B. Transport, Lager-, Feuerversicherung) hat der Auftraggeber, unbeschadet unserer Haftpflichtversicherung zu sorgen.

3. Leistungsumfang

- 3.1 Soweit nichts anderes vereinbart, verpacken wir gemäß der bei Leistungserbringung aktuellen Verpackungsrichtlinien des Bundesverbandes Holzpackmittel Paletten und Exportverpackung (HPE) e.V. sowie bei Verpackungen für See- und Landtransporte unter Beachtung der Vorgaben der jeweils einschlägigen CTU-Packrichtlinien und des Internationalen Übereinkommens über sichere Container (CSG). Auf die damit verbundenen Belastungseinschränkungen weisen wir ausdrücklich hin.
- 3.2 Ist bei fabrikneuen Verpackungsgegenständen vereinbart, dass die Verpackungsleistung auch in der Anbringung eines ausreichenden, dem Stand der Technik entsprechenden Korrosionsschutzes besteht, so ist die Verpackungsleistung vertragsgemäß beschaffen, wenn der Korrosionsschutz für die Dauer des vereinbarten Konservierungszeitraumes, gerechnet ab Verpackungsdatum, anhält. Für Korrosionsfälle nach Ablauf des vereinbarten Konservierungszeitraumes haften wir nicht. Bei gebrauchten Verpackungsgegenständen ist die Haftung für Korrosionsschäden ausgeschlossen. Beauftragt uns der Auftraggeber damit, bereits durch den Auftraggeber oder Dritte verpackte Gegenstände zu verpacken, ist die Haftung für Korrosionsschäden ausgeschlossen, es sei denn, dass wir uns zur Aufbringung eines Korrosionsschutzes ausdrücklich verpflichtet haben.
- 3.3 Besondere Bestimmungen bei Verpackung(en) in Kiste(n): Die Ware(n) wird/werden in Polyethylenfolie oder Aluminiumverbundfolie unter Beigabe von Trockenmittel für eine Konservierungszeit bis 12 oder 24 Monaten eingeschweißt. Die Kiste(n) ist/sind für einen direkten Transportweg per Schiff/Flugzeug/Planen-LKW/Bahntransport für weltweit ausgelegt. Wir gehen von einer Transportdauer von maximal zwei Monaten aus. Eine Zwischenlagerung der Kiste(n) darf nur unter Dach erfolgen.
- 3.4 Besondere Bestimmungen bei Verpackung(en) in Verschlag/Verschlägen oder auf Kantholzkonstruktion(en): Die Ware wird je nach Vertragsvereinbarung entweder in Polyethylenfolie oder Aluminiumverbundfolie unter Beigabe von Trockenmittel für eine Konservierungszeit bis 12 oder 24 Monaten eingeschweißt oder nur mit einer Polyethylenfolie abgedeckt. Für Teilverpackungen können wir keinen Korrosionsschutz gewährleisten (ausgenommen hiervon ist der vollständig durch uns durchgeführte und abgeschlossene Containerstau unserer Verpackungsleistungen – siehe dazu auch Ziffer 3.8). Wir haften nur für die sach- und fachgerechte Ausführung unserer Arbeiten. Die Verschläge bzw. die Kantholzkonstruktionen sind für einen direkten Transportweg per Schiff/Flugzeug/Planen-LKW/Bahntransport weltweit ausgelegt. Eine Zwischenlagerung der Verschläge darf nur unter Dach erfolgen. Eine Zwischenlagerung der Kantholzkonstruktion(en) darf nur in einer geschlossenen Halle erfolgen.
- 3.5 Eine Durchführung von Verpackungsarbeiten im Freien kann nur bei trockener Witterung erfolgen. Eine Verpackung bei Regen und Schnee ist ausgeschlossen. Da wir keinen Einfluss auf Witterungsverhältnisse während der Verpackungsarbeiten haben, haften wir nicht für hierdurch bedingte Verzögerungen. Sollten die auszuführenden Verpackungsarbeiten unter freiem Himmel durch schlechte Witterungsverhältnisse nicht auszuführen sein oder unterbrochen werden, so werden entstehende Wartezeiten und zusätzlich anfallende Kosten berechnet.
- 3.6 Verpackungsarbeiten, vornehmlich das Verschweißen von Folien zur Konservierung können nur bei Temperaturen von +5 Grad Celsius oder mehr durchgeführt werden.
- 3.7 Soweit wir für Kantholzkonstruktionen Höhenangaben machen, stellen diese nur Annäherungswerte dar. Die endgültigen Maße können erst nach Fertigstellung der Verpackung mitgeteilt werden.
- 3.8 Unsere Verpackungen sind für einen direkten Transport per Container als „Haus-Haus-Container“ zum Endkunden weltweit mit einer Transportdauer von maximal zwei Monaten ohne Zwischenlagerung ausgelegt. Sollte(n) der/die Container nicht durch uns gestaut werden, handelt es sich hierbei um eine Teilverpackung. Einen Korrosionsschutz können wir in diesem Fall nicht gewährleisten (ausgenommen Verpackung in Kisten).
- 3.9 Übernehmen wir Verpackungsleistungen und die Stauung, so gehen wir von einer zusammenhängenden Verpackungs- und Containerstauzeit aus. Unsere Leistung endet in diesem Fall mit der Stauung der Kollis in die Container. Für die gesamte Stauzeit werden uns die Container kostenlos zur Verfügung gestellt.
- 3.10 Mit Wirkung vom 07.07.2016 dürfen sämtliche Container gemäß der SOLAS-Richtlinie nur noch mit einem verifizierten (bestätigten) Bruttogewicht (VGM) verschifft werden. Dieses bedeutet, dass sämtliche Güter und sämtliches Staumaterial mittels einer Waage der Genauigkeitsklasse III nach der Richtlinie 2009/23/EG verwogen werden müssen. Sollte uns eine entsprechende Waage kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, übernehmen wir die Verwiegung. Sollte keine Waage der Klasse III vorhanden sein, muss der Container nach der Beladung mittels einer zugelassenen Fahrzeugwaage verwogen werden. Die in diesem Fall von uns übermittelten Gewichte sind reine Richtwerte und dürfen nicht übernommen werden. Sind Gewichte unbekannt, so obliegt es allein dem Auftraggeber, mit dem Spediteur oder Frachtführer zu klären, ob es sich um sog. „Heavy-Weight-Container“ handelt.

4. Sachmängelhaftung für Verpackungsleistungen

- 4.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Entgegennahme des verpackten Gutes am Ablieferungsort die Verpackung auf offensichtliche und erkennbare Mängel zu untersuchen. Soweit diese Untersuchung Mängel erkennen lässt, ist der Auftraggeber zur Wahrung seiner Mängelansprüche verpflichtet, eine schriftliche Rüge auszusprechen und uns Gelegenheit zur Tatbestandsaufnahme zu geben.
- 4.2 Bei Vorliegen eines Mangels behalten wir uns die Wahl der Art der Nacherfüllung vor. Zur Durchführung der uns treffenden Nacherfüllungspflicht hat uns der Auftraggeber die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben.
- 4.3 Voraussetzung jeder Sachmängelhaftung ist der von dem Kunden zu erbringende Nachweis, dass eine Pflichtverletzung unsererseits vorliegt und der gerügte Mangel seine Ursache vor Gefahrenübergang hat. Dies gilt insbesondere bei sog. „Schlittenverpackungen“ ohne Kiste und auch insoweit, als bei einer konservierenden Verpackung diese aufgrund behördlicher Maßnahmen (z.B. zollrechtliche Inspektion oder Sicherheitsüberprüfung nach LuftSiG) geöffnet oder beschädigt wurde. Entsprechendes gilt im Falle der anderweitigen Öffnung eines Containers durch Dritte. Die Beweislast dafür, dass ein etwaiger Schaden nicht im Zuge der Öffnung entstanden ist, sondern bereits bei Gefahrübergang vorlag, trägt auch hier der Kunde. Beauftragt uns der Auftraggeber damit, bereits durch den Auftraggeber oder Dritte verpackte Gegenstände zu verpacken, haften wir für Schäden des verpackten Gutes nur, soweit der Auftraggeber nachweist, dass diese auf einen Mangel unserer Verpackungsleistung zurückzuführen sind. Wir haften nicht für Schäden, deren Ursache in einer mangelhaften Verpackung durch den Auftraggeber oder Dritte bzw. in nicht durch uns gefertigte Kisten, Verschläge oder Kantholzkonstruktionen liegt. Wir sind nicht verpflichtet, das verpackte Gut bei Entgegennahme auf vorhandene Beeinträchtigungen zu untersuchen.
- 4.4 Die Verjährungsfrist beträgt ein Jahr ab Abnahme (Entgegennahme) des verpackten Gutes durch den Auftraggeber. Abweichend von Satz 1 verjähren Ersatzansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

5. Abholung und Nachlagerung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, das verpackte Gut zum vereinbarten Zeitpunkt bzw. nach Fertigstellungsanzeige abzuholen bzw. entgegen zu nehmen. Nach Ablauf von vier Wochen kostenfreier Nachlagerzeit nach Fertigstellung der Verpackung, sind wir berechtigt, für die Einlagerung die ortsübliche Vergütung zu verlangen. Wir haften in diesem Fall für die Lagerware ausschließlich nach den ADSP 2017. Wir weisen darauf, dass wir in diesem Fall für die eingelagerte Ware keine gesonderte Lagerversicherung abschließen. Es obliegt dem Auftraggeber, bei Bedarf selbst für einen entsprechenden Versicherungsschutz sorgen

Abschnitt III: Besondere Bestimmungen für Lieferungen von Verpackungsmaterialien

1. Gefahrübergang

- 1.1 Lieferungen erfolgen stets „ab Werk“. Wir werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers die Ware auf dessen Kosten gegen versicherbare Risiken versichern.
- 1.2 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Ware auf den Auftraggeber über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.
- 1.3 Transport- und alle sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Versendung trägt der Auftraggeber.

2. Keine Zusicherung bestimmter Tragfähigkeit

Die von uns geschuldete Leistung schließt keine statische Bewertung ein. Wir weisen darauf hin, dass wir daher eine bestimmte Tragfähigkeit nicht zusichern können und für diese keine Haftung übernehmen. Die Angaben zur Tragfähigkeit beruhen allein auf Erfahrungswerten.

3. Sachmängelhaftung für Lieferungen

- 3.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware nach § 377 HGB auf Mängel zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich zu rügen. Weist die Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs einen Mangel auf, den der Auftraggeber rechtzeitig angezeigt hat, so stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche nach Maßgabe der nachstehenden Absätze zu.
- 3.2 Das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Neulieferung obliegt uns. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen werden nicht von uns getragen, soweit die Aufwendungen sich dadurch erhöhen, dass die Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als der gewerblichen Niederlassung des Auftraggebers verbracht worden ist. Dies gilt nicht, wenn das Verbringen dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache entspricht.
- 3.3 Die Waren sind für eine übliche, durchschnittliche Beanspruchung während des Transports und Umschlags ausgelegt. Wir haften nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, zweckentfremdete Verwendung, übermäßige Beanspruchung, Abnutzung, Lagerung oder sonstige Handlungen des Auftraggebers oder Dritter sowie durch Umwelteinflüsse auftreten. Im Übrigen bestehen Schadensersatzansprüche nur im Rahmen der Haftungsregelung in Abschnitt I Ziffer 8.

- 3.4 Die gesetzlichen Ansprüche aus Sachmängelhaftung verjähren in einem Jahr ab Übergabe der Ware. Abweichend von Satz 1 verjähren Ersatzansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Verjährungsregelungen für den Fall des Lieferantenregresses nach § 445b BGB bleiben ebenfalls unberührt.